

Bericht

des

Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über
die Vorlage der Staatsregierung (609 der Beilagen),

betreffend

das Gesetz über die Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz
regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

Artikel 259 des Staatsvertrages von St. Germain sieht hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte (Patente, Muster- und Markenrechte) der Angehörigen der vertragsschließenden Teile im gegenseitigen Verhältnisse gewisse Begünstigungen vor, die im Wesen in einer Verlängerung der zur Erlangung oder Aufrechthaltung der gewerblichen Schutzrechte durch die innere Gesetzgebung vorgeschriebenen Fristen (insbesondere der Frist für die Zahlung der Jahresgebühren) sowie der Fristen für die Ausübung gewerblicher Schutzrechte bestehen.

Diese Begünstigungen gehen über die bei uns geltenden Ausnahmsbestimmungen hinaus. Hervorgehoben sei in dieser Richtung, daß nach diesen Bestimmungen bei Patenten eine verspätete Einzahlung der Jahresgebühren nur von Fall zu Fall auf Ansuchen, das mit der Behinderung infolge der Kriegsereignisse zu begründen ist, gewährt werden kann (Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232, in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 123), während nach dem Staatsvertrage von St. Germain die Zahlungsfristen kraft Rechtsvorschrift verlängert sind, die Nachzahlung der Gebühren daher ohneweiters zulässig ist. Außerdem sind bei uns Begünstigungen hinsichtlich des Ausübungzwanges bei Patenten nicht ausdrücklich vorgesehen.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß unsere eigenen Staatsangehörigen, die auf die Begünstigungen des genannten Staatsvertrages wohl in den Vertragsstaaten, nicht aber im eigenen Heimatstaate Anspruch erheben können, nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei uns ungünstiger behandelt werden würden, als die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte bei uns und als sie selbst in den Gebieten dieser Mächte.

Diese Rechtsungleichheit zu vermeiden und unseren Angehörigen in ihrem Heimatstaate dieselbe Rechtstellung zu bieten, die hier die Angehörigen des ehemals feindlichen Staaten genießen, bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf, der die Bestimmungen des oben angeführten Artikels 259 des Staatsvertrages von St. Germain für das innere Recht auf Inländer ausdehnt.

Dieselbe Begünstigung soll auch den Angehörigen ausländischer, an diesem Staatsvertrag nicht beteiligter Staaten, insbesondere also den Angehörigen des Deutschen Reiches und der neutralen Staaten, eingeräumt werden. Hierdurch soll unseren Angehörigen der Gemäß der Begünstigungen, wie sie schon nach dem jetzigen Rechtszustande in den meisten dieser Staaten gelten, gesichert und so der Gefahr der Retorsion vorgebeugt werden, die zu befürchten wäre, wenn wir die Angehörigen dieser Staaten durch Beschränkung auf die weniger weitgehenden bisherigen innerstaatlichen Bestimmungen ungünstiger stellen würden, als unsere eigenen Angehörigen.

Der vom Ausschusse beschlossene neue Absatz 2 im § 1 des Entwurfs bezweckt, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen in einem alliierten oder assoziierten Staate Begünstigungen der in Betracht kommenden Art durch die innere Gesetzgebung noch vor Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain durch den betreffenden Staat eingeführt werden und ihre Zuerkennung an Ausländer von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht wird.

In einem solchen Falle könnten Angehörige des betreffenden Staates bei uns die entsprechenden Begünstigungen auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain nicht genießen, da dieser in dem angenommenen Falle von diesem Staat noch nicht ratifiziert wäre. Es kämen ihnen diese Begünstigungen aber auch nicht auf Grund des hiesigen, in Verhandlung stehenden Gesetzes zustatten, da dieses Gesetz nach dem vorliegenden Wortlaut zugunsten der Angehörigen der an dem Friedensvertrage beteiligten Staaten nicht anwendbar ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Entwurfs würde die Möglichkeit bieten, das Gesetz auch auf Fälle dieser Art auszudehnen.

Der Ausschus für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit der vom Ausschusse beschlossenen Änderung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 17. Juni 1920.

Kollmann,
Obmann.

Eduard Heinl,
Berichterstatter.

G e s e k

vom

über

die Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz regelnder
Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Bestimmungen des Artikels 259 des Staatsvertrages von St. Germain finden, soweit sie nicht Vorbehalte für die alliierten und assoziierten Mächte vorsehen, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes auch zugunsten der gewerblichen Schutzrechte von Inländern und von Angehörigen ausländischer, an diesem Staatsvertrage nicht beteiligter Staaten sinngemäß Anwendung.

(2) Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist ermächtigt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes auch zugunsten der gewerblichen Schutzrechte von Angehörigen anderer, nach dem vorhergehenden Absatz nicht in Betracht kommender Staaten mit Vollzugsanweisung als anwendbar zu erklären.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.